

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der
Ineltro Electronics GmbH
(nachstehend „Verkäufer“ genannt)**

1. Allgemeine

- 1.1 Sämtliche Kunden des Verkäufers, die die Lieferung von Waren beim Verkäufer bestellen oder Leistungen des Verkäufers in Anspruch nehmen, werden nachstehend als „Käufer“ bezeichnet
- 1.2 Soweit der Käufer mit dem Verkäufer die Geschäftsabwicklung nicht in zusätzlichen Abmachungen regelt, gelten für gegenwärtige und künftige Geschäftsfälle ausschließlich folgende Bedingungen, auch wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen auf sie nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Soweit darin anwendbare Bestimmungen fehlen, gelten ergänzend die Allgemeinen Lieferbedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs (FEED); im Übrigen gelten die österreichischen Rechtsvorschriften.
- 1.3 Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Käufers werden selbst bei Kenntnis des Verkäufers nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Verkäufer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- 1.4 Mit Erteilung des Auftrags, Annahme der Ware bzw. Übernahme der Leistung anerkennt der Käufer die ausschließliche Geltung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers.
- 1.5 Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.
- 1.6 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags mit dem Käufer gültige Fassung.

2. Vertragsabschluss, Kostenvorschlag, Umfang der Lieferung

- 2.1 Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet werden. Sämtliche Anbots- und Projektunterlagen sowie die dazugehörigen Unterlagen stehen im Eigentum des Verkäufers und dürfen ohne Zustimmung des Verkäufers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind auf Verlangen des Verkäufers diesem unverzüglich zurückzugeben.
- 2.2 Kostenvorschläge des Verkäufers sind stets unverbindlich und entgeltlich. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvorschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvorschlag gutgeschrieben.
- 2.3 Ein Vertrag mit dem Käufer ist erst dann geschlossen, wenn der Verkäufer entweder eine Auftragsbestätigung ausstellt oder die Lieferung der bestellten Ware an den Käufer vornimmt. Für Ausführung und Umfang der Lieferung ist nur die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend.
- 2.4 Der Verkäufer darf Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung vornehmen, sofern die Produkte die gleichen Funktionen erfüllen und vom Käufer freigegeben sind.
- 2.5 4 Teillieferungen sowie die Lieferung von Über- oder Untermengen bis zehn Prozent der bestellten Menge sind zulässig, ebenso das Aufrunden auf herstellerbedingte Verpackungseinheiten.
- 2.6 Die Annahme und Ausführung von Aufträgen kann von einer Sicherstellung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden, dies obliegt dem alleinigen Ermessen des Verkäufers.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise gelten in EURO inklusive Umsatzsteuer ab Lager des Verkäufers, exkl. Versandkosten, Versicherung, Inbetriebnahme, Beratung, Schulung und Anwendungs-Unterstützung, sofern nicht Gegenteiliges vereinbart ist, und stellen unveränderliche Festpreise dar. Für vom Käufer angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 3.2 Der Verkäufer ist berechtigt, bei Preiserhöhungen aufgrund gestiegener Lohn- bzw. Lohnnebenkosten oder gestiegener Materialkosten (sei es auch bedingt durch Währungsschwankungen beim Import von Rohstoffen bzw. Komponenten von Zulieferern) eine entsprechende Anpassung des vereinbarten Preises vorzunehmen.
- 3.3 Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Käufer zu veranlassen. Wird der Verkäufer hierzu gesondert beauftragt, ist dies zusätzlich vom Käufer im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen, zu vergüten.
- 3.4 Bei Kleinbestellungen im Wert bis EUR 150.- kann der Verkäufer einen Mindermengenaufschlag von EUR 20.- verrechnen und die Sendung auch per Nachnahme unter Anrechnung einer Verpackungs- und Versand-Pauschales durchführen.
- 3.5 Die Fakturbeträge sind ohne Abzug, innerhalb dreißig Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug steht nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu.
- 3.6 Das Zurückhalten von Zahlungen, aus welchen Gründen auch immer, ist nicht zulässig. Bei verspäteter Zahlung stehen dem Verkäufer Verzugszinsen

(in der Höhe von 10% p.a.), zuzüglich aller vor- und außergerichtlichen Eintreibungskosten, zu. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

- 3.7 Der Verkäufer behält sich bei Zahlungsverzug nach Mahnung, vor, auch bestehende andere offene Aufträge nur mehr gegen Vorauskasse zu liefern oder von den Verträgen zurückzutreten.
 - 3.8 Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Käufer nur zu, wenn Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
- 4. Eigentumsvorbehalt**
- 4.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
 - 4.2 Im Falle einer Be- und Verarbeitung von un- oder nicht vollzahlter Ware entsteht Miteigentum des Verkäufers und des Käufers am neuen Produkt im Verhältnis der verarbeiteten Wertanteile. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Gegenständen, verarbeitet oder vermischt wird.
 - 4.3 Eine Weiterveräußerung an einen Dritten ist nur zulässig, wenn dem Verkäufer diese rechtzeitig vorher, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Dritten, bekannt gegeben wurde und der Verkäufer der Veräußerung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Im Falle der Zustimmung des Verkäufers gilt die Kaufpreisforderung sicherungshalber an den Verkäufer abgetreten. Der Käufer ist in so einem Fall dazu verpflichtet, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen.
 - 4.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer – nach angemessener Nachfristsetzung – berechtigt, die Ware herauszuverlangen sowie vom Vertrag zurückzutreten. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser seitens des Verkäufers ausdrücklich erklärt wird.
 - 4.5 Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich schriftlich von der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung von Vorbehaltsware sowie von allen Zugriffen Dritter auf die Ware zu unterrichten.
 - 4.6 Der Verkäufer ist ferner berechtigt, zurückgenommene Waren freihändig zu veräußern. Ein Erlös aus einer solchen Veräußerung wird nach Abzug einer Manipulationsgebühr von 10% des erzielten Erlöses auf die offenen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer angerechnet.
- 5. Lieferzeit**
- 5.1 Nur schriftlich bestätigte Termine sind verbindlich. Sämtliche Termine verlängern sich um einen angemessenen Zeitraum, sofern die Einhaltung der ursprünglich vereinbarten Termine durch Hindernisse unmöglich gemacht wird, die außerhalb der Sphäre des Verkäufers liegen, wie z.B. fehlende Angaben des Käufers oder mangelnde Erfüllung seiner Pflichten, Naturereignisse, Epidemien, Unfälle, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, Arbeitsverhinderung oder Austritt maßgeblicher Mitarbeiter, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Maßnahmen.
 - 5.2 Verzögerungen in der Auslieferung berechtigen den Käufer nicht, ohne angemessene schriftliche Nachfristsetzung, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt. Ausgeschlossen wird Ersatz für irgendwelche daraus entstehenden Schäden.
- 5.3 Dem Käufer ist bekannt, dass bei Warenverknappung die Hersteller eine verringerte Warenzuteilung („Allokation“) vornehmen, worauf der Verkäufer keinen Einfluss hat. Der Verkäufer hat diese verringerte Warenzuteilung an den Käufer weiterzugeben; diesem stehen aus diesem Umstand keine Ansprüche welcher Art immer, insbesondere Schadenersatzforderungen, zu.**
- 5.4 **Nur über ausdrücklichen Wunsch des Käufers beschafft der Verkäufer in Einzelfällen zur Vermeidung von Lieferengpässen „Zukaufware“ (d.h. Ware, die nicht direkt vom Hersteller stammt und auf dem Handelsmarkt beschafft wird). Der Verkäufer übernimmt keine Haftung oder Gewährleistung in Bezug auf Qualität und Produkteigenschaften der Zukaufware und ob diese den Erwartungen des Käufers entspricht und für dessen geplanten Einsatz geeignet ist.**
 - 5.5 Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware 6 Monate nach eingeteiltem Liefer-Forecast, spätestens jedoch 12 Monate nach Bestellung als abgerufen, falls keine andere Vereinbarung über den Abrufzeitpunkt erfolgt ist.
- 6. Erfüllung, Gefahrenübergang, Abnahme**
- 6.1 Der Käufer ist verpflichtet, die vom Verkäufer auftragsgemäß vorgenommenen Lieferungen abzunehmen.
 - 6.2 Als Lieferbedingung gilt „ex works“ (INCOTERMS 2010), es sei denn, es wird in Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart. Nutzen und Gefahr gehen ab Abgang vom Lager des Verkäufers auf den Käufer über.

7. Annahmeverzug

- 7.1 Gerät der Käufer länger als zwei Wochen in Annahmeverzug (durch Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder ähnlichem) und hat der Käufer trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, darf der Verkäufer über die für die Leistungsausführung bestimmten Produkte anderwärtig verfügen.
- 7.2 Bei Annahmeverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung, die Ware einzulagern und dafür eine angemessene Lagergebühr in Rechnung zu stellen.
- 7.3 Davon unberührt bleibt das Recht des Verkäufers, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 7.4 Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag darf der Verkäufer einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 40% des Auftragswerts zuzüglich USt vom Käufer verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Schadenersatzes ist vom Verschulden unabhängig und tritt ein, ohne dass der Verkäufer den tatsächlichen Schaden nachzuweisen hat.

8. Gewährleistung

- 8.1 Der Käufer hat die gelieferte Ware zu prüfen und allfällige Mängel dem Verkäufer schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er die Meldung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Lieferung oder einer selbständig nutzbaren Teillieferung, so gilt die Lieferung als vertragsgemäß erbracht. Unterlässt es der Käufer, die Mängel rechtzeitig zu rügen, verliert er seine Ansprüche aus Gewährleistung, Schadenersatz sowie Irrtum.
- 8.2 Eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Zeitpunkt des Gefahrenübergangs wird vereinbart. Ergänzend gelten die Gewährleistungsbedingungen der einzelnen Hersteller, die der Verkäufer auf Anfrage zur Verfügung stellt. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels zum Übergabezeitpunkt ist vom Käufer zu beweisen.
- 8.3 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemäße Behandlung und Verwendung, Eingriffe des Käufers oder Dritter, übermäßige Beanspruchung, Betreiben der Produkte außerhalb der „Hersteller-Datenblattwerte“, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungs- und Umwelteinflüsse.
- 8.4 Bei Vorliegen der Voraussetzungen sowie Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen behebt der Verkäufer im Rahmen der Gewährleistung die Mängel der vereinbarten Eigenschaften. Der Verkäufer behebt die Mängel nach seiner Wahl, entweder durch Verbesserung oder Austausch, in seinen Räumlichkeiten oder den Räumlichkeiten des Käufers, der ihm freien Zugang zu gewähren hat. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers. Die Gewährleistungsfrist wird dadurch nicht verlängert.
- 8.5 Kann der Verkäufer einen Mangel nicht beseitigen, hat der Käufer Anspruch auf den Ersatz des mangelhaften Materials oder auf Preisminderung. Weitere Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung sind ausgeschlossen. Insbesondere kann der Käufer nicht vom Vertrag zurücktreten oder den Ersatz von Folgeschäden verlangen.
- 8.6 Rücksendungen an den Verkäufer sind nur nach dessen vorhergehender schriftlicher Genehmigung zulässig.
- 8.7 Stellen sich die Mängelbehauptungen des Käufers als nicht zutreffend heraus, so hat der Käufer dem Verkäufer alle im Zusammenhang mit der Feststellung der Mängelfreiheit entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
- 8.8 Die Kosten einer vom Käufer oder einem Dritten vorgenommenen oder versuchten Mängelbehebung werden vom Verkäufer nicht erstattet.
- 8.9 933 b ABGB findet keine Anwendung.

9. Haftung

- 9.1 Der Verkäufer haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, aber auch Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer sind ausgeschlossen.
- 9.2 Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen.
- 9.3 Jegliche Haftung des Verkäufers aus welchem Rechtsgrund immer ist – sofern gesetzlich zulässig – mit dem Haftungshöchstbetrag von EUR 1.000.000,- (eine Million) beschränkt.
- 9.4 Die Haftung des Verkäufers für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgung von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage oder

Inbetriebnahme, nicht oder nicht sachgemäß erfolgter Wartung, oder durch natürliche Abnutzung hervorgerufen wurden, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

- 9.5 Wenn und soweit der Käufer für Schäden, für die der Verkäufer haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadensversicherung in Anspruch nehmen kann, ist der Käufer zur Inanspruchnahme ebendieser Versicherungsleistung verpflichtet. Die Haftung des Verkäufers ist in diesem Falle auf die Nachteile, die dem Käufer durch die Inanspruchnahme dieser Versicherungsleistung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie) beschränkt.
- 9.6 Der Verkäufer ist nur für die auftragskonforme Lieferung der vom Käufer bestellten Produkte verantwortlich. Jegliche Beratungsleistung des Verkäufers, wie z.B. Lösungs-, Produktvorschläge oder „Umschlüsselungen“, erfolgt nach bestem Wissen und höchster Sorgfalt. Solche Beratungsleistungen werden dem Käufer nicht verrechnet und werden nicht Bestandteil des Vertrags zwischen Verkäufer und Käufer (Beratungsempfänger). Die Entscheidung, ob die vom Verkäufer angebotenen Produkte bzw. Lösungen für die Anwendung des Käufers (Beratungsempfängers) geeignet sind, liegt in der Verantwortung des Käufers (Beratungsempfängers). Es wird ausdrücklich auf die Produkteigenschaften gemäß Produktbeschreibung des Herstellers verwiesen.**
- 10. Ausfuhr-Kontrollbestimmungen**
Die Verantwortung für die Ausfuhr, die Beschaffung aller notwendigen Ausfuhrgenehmigungen sowie die Einhaltung aller Ausfuhrvorschriften obliegt ausschließlich dem Käufer.
- 11. Matrizen, Masken usw.**
11.1 Die Kostenanteile für Matrizen, Masken, Werkzeuge, Formen, mechanische Vorrichtungen, etc. („Einrichtungen“) sind sofort bei Fakturierung zahlbar. Diese Einrichtungen verbleiben – auch nach vollständiger Bezahlung – im Besitz des Herstellers und zwar unabhängig davon, ob Lieferungen aus diesen Einrichtungen erfolgen oder nicht. Dem Käufer steht kein wie auch immer geartetes Recht auf Herausgabe dieser Einrichtungen zu.
11.2 Werden innerhalb eines Jahres nach der letzten Verwendung der Einrichtungen Aufträge hierfür nicht mehr erteilt, so ist der Verkäufer oder der Hersteller befugt, darüber frei zu verfügen.
- 12. Geistiges Eigentum, Geheimhaltung**
12.1 Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge sowie sonstige Unterlagen, die vom Verkäufer beigestellt oder durch einen Beitrag des Verkäufers entstanden sind, bleiben geistiges Eigentum des Verkäufers.
12.2 Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung (einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verkäufers.
12.3 Der Käufer verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung aller ihm durch die Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer zugegangenen Informationen. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aufrecht.
- 13. Salvatorische Klausel**
Die Nichtigkeit einzelner Regelungen dieser Bedingungen begründet nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags. Sie werden durch solche wirksamen und durchsetzbaren Regelungen ersetzt, deren Inhalt dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen Regelung möglichst nahe kommt.
- 14. Datenschutz**
Der Käufer ist ausdrücklich mit der EDV-mäßigen Erfassung und Verarbeitung seiner Firmendaten einverstanden. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- 15. Bonitätsprüfung**
Der Käufer erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände zur Durchführung einer Bonitätsprüfung übermittelt werden dürfen. Der Verkäufer ist berechtigt, die Annahme etwaiger Bestellungen nach erfolgter Prüfung der Bonität des Käufers abzulehnen.
- 16. Rechtswahl und Gerichtsstand**
16.1 Erfüllungsort ist Wien.
16.2 Das Rechtsverhältnis zwischen Käufer und Verkäufer untersteht ausschließlich österreichischem Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sowie die Kollisionsregeln des österreichischen Rechts finden keine Anwendung.
16.3 Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer kann jedoch auch nach seinem alleinigen Ermessen das Gericht am Sitze des Käufers anrufen.

Der Käufer wird besonders auf die Punkte 5.3., 5.4. und 9.6. der vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen hingewiesen.